

§§ 7, 13 ff., 20 NVO.

1. Zu den Pflichten der Leiter, die schöpferische Arbeit der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter, in der Neuererbewegung zu unterstützen und zu fördern.

2. Zu den Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen und bei der Bearbeitung von Neuerervorschlägen.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Cottbus vom 20. August 1974 - 343 - 241.

Hinweise und Beschwerden von Werktätigen über die Nichteinhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Neuererrechts im Kombinatbetrieb N. des VEB W. veranlaßten den Staatsanwalt des Bezirks zu Untersuchungen in diesem Betrieb. Es wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Pflichten zur Entwicklung der Neuererbewegung sowie die Rechtsvorschriften über den Abschluß von Neuerervereinbarungen und die Ermittlung des Nutzens von Neuerer Vorschlägen verletzt worden sind. Dadurch wurden die Rechte der Neuerer, vor allem der Arbeiter, beeinträchtigt.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks daraufhin beim Direktor des Kombinatbetriebes wegen Verletzung der §§ 7, 13, 14, 15, 17, 20 NVO und §§ 1, 3 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 20. Juli 1972 (GBl. II S. 550) Protest ein.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der NVO sind der Leiter des Betriebes, die leitenden Mitarbeiter und die Meister für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Sie haben eine umfassende Unterstützung der Neuerer bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen zu gewährleisten.

Der praktischen Verwirklichung dieser Verpflichtung steht entgegen, wenn leitende Mitarbeiter des Betriebes von Arbeitern eingereichte Neuerervorschläge nicht zum Anlaß nahmen, die sich darin ausdrückende bewußte Teilnahme der Werktätigen an der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben in vollem Umfang zu unterstützen und zu fördern. Die Ideen und nützlichen Vorschläge der Arbeiter wurden statt dessen zum Teil dazu verwendet, Neuerervereinbarungen nach § 13 Ziff. 2 NVO mit Kollektiven abzuschließen, denen vor allem die leitenden Mitarbeiter selbst angehörten, obwohl dazu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

Ein typisches Beispiel dafür ist der von vier Arbeitern und zwei Meistern am 26. Januar 1974 eingereichte Neuerervorschlag 35/74. Er hatte zum Inhalt, einen in der Silomischstation nicht genutzten Mischer für die Herstellung von Leichtbeton zu verwenden, indem ein Zuschlagstoffsilos zur Beschickung mit Keramsit bereitgestellt wird.

Diesem Neuerervorschlag wurde durch den Gruppenleiter Technik innerhalb weniger Tage „zugestimmt“ und auf seinen Vorschlag hin eine Neuerervereinbarung abgeschlossen. Der Gruppenleiter Technik verletzte das Gesetz, indem er seiner Pflicht aus § 20 Abs. 1 NVO, über die Benutzung des Neuerervorschlags zu entscheiden, nicht nachkam, entgegen § 20 Abs. 4 NVO den Neuerervorschlag nicht zur Vorbereitung der Entscheidung der Neuererbrigade zuleitete und nicht die sachlichen Voraussetzungen schuf, damit den betreffenden Werktätigen die Entscheidung über den Neuerervorschlag gemäß § 20 Abs. 3 NVO zugehen konnte.

Diese erheblichen Gesetzesverletzungen sind eine Mißachtung der schöpferischen Initiative der Arbeiter.

Da der Neuerervorschlag bereits die Lösung der Aufgabenstellung enthielt, war aber auch für den Abschluß einer Neuerervereinbarung kein Raum. In § 13 Ziff. 2 NVO ist festgelegt, daß einer solchen Vereinbarung ein Problem des Betriebes zugrunde liegen muß, zu dessen Lösung eine schöpferische Leistung erforderlich ist. Diese Regelung ist zwingend. Sie geht von dem in § 14 Abs. 1 NVO formulierten Ziel der Neuerervereinbarung aus, das Schöpferium der Neuerer zu fördern. Der verantwortliche Leiter muß daher in jedem Fall vor Abschluß einer Neuerervereinbarung nach § 13 Ziff. 2 NVO gründlich prüfen, ob tatsächlich eine Aufgabenstellung vorliegt, die den Anforderungen, die an eine Neuerervereinbarung zu stellen sind, gerecht wird. Diese Frage muß auch bei der Verteidigung der Aufgabe (§ 13 Abs. 1 NVO) beantwortet werden. Das ist in diesem Fall aber nicht geschehen.

Der Betrieb nutzt den Neuerervorschlag seit etwa zwei Monaten, ohne daß die Neuerer eine moralische oder eine materielle Anerkennung erhalten haben.

Im Betrieb wurden vorwiegend Aufgabenstellungen vereinbart, die keine schöpferische Lösung i. S. des § 13 Ziff. 2 NVO enthalten. Das widerspricht genauso dem Gesetz wie der Umstand, daß von 23 Neuerervereinbarungen 13 sowohl nach § 13 Ziff. 2 als auch nach § 13 Ziff. 3 NVO abgeschlossen und in keinem Fall die Voraussetzungen für den Abschluß dieser Neuerervereinbarungen ordentlich geprüft wurden. Bereits vor Erlass der 2. DB zur NVO — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen — vom 25. Juli 1974 (GBl. I S. 333) bestand aber Klarheit darüber, daß für den Abschluß einer Neuerervereinbarung nach § 13 Ziff. 3 NVO das Vorliegen eines vergütungspflichtigen Neuerervorschlags oder einer angenommenen Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO Voraussetzung ist.

Allein die Tatsache, daß bei einer Anzahl von sog. gekoppelten Neuerervereinbarungen (§ 13 Ziff. 2 und Ziff. 3 NVO) die festgelegten Termine für das Erbringen einer schöpferischen Lösung so lagen, daß vor der Überleitung eine Neuererleistung nach § 13 Ziff. 2 gemäß § 17 Abs. 1 NVO gar nicht angenommen werden konnte, beweist, in welch erheblichem Maße die Gesetzlichkeit unbeachtet blieb.

Beim Abschluß von Neuerervereinbarungen kam es zu weiteren Ungesetzlichkeiten, die die Rechte der Werktätigen beeinträchtigen:

1. In mehreren Fällen hatten Werktätige, die in Neuerervereinbarungen mitwirken sollten, keine Kenntnis vom Abschluß der Vereinbarungen. Hierbei geht es nicht nur um die Unterschriftsleistung durch den Werktätigen, sondern um ein bedeutungsvolles Leitungsproblem. Mit den in § 14 NVO festgelegten Voraussetzungen für den Abschluß von Neuerervereinbarungen sind zugleich auch höhere Anforderungen an die Leitungstätigkeit formuliert. Ihre gewissenhafte Erfüllung trägt dazu bei, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Neuerervereinbarungen zu erhöhen. Sie haben vor allem das Ziel, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu vertiefen und die Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse allseitig zu entwickeln.

2. In den Neuerervereinbarungen werden nicht immer die Aufgaben der einzelnen Kollektivmitglieder exakt festgelegt. Das widerspricht § 15 Ziff. 2 NVO, der u. a. fordert, daß die Neuerervereinbarungen „die von den